

Satzung

zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 311/SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den allgemeinen Vorschriften. Für darin nicht besonders aufgeführte, vom Benutzer beantragte Leistungen, werden die entstehenden Kosten berechnet.

Art 2

Die Anlage zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg erhält die in der Anlage zu dieser Änderungssatzung dargestellte Fassung.

Art 3

Diese Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Sassenberg, 31.01.2017

Josef Uphoff
Bürgermeister

Günter Nüßing
Schriftführer

Anlage zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs und Bestattungswesen der Stadt Sassenberg vom 20.12.2010 Gebührentarif		
Tarifstelle	Leistung	Gebühr
A. Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten		
1.	Reihengrab für einen Verstorbenen	
1.1	vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	225,00 €
1.2	ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	510,00 €
1.3	Reihengrab inkl. Gedenkstein und Pflege (Ruhezeit 30 Jahre)	2.140,00 €
2.	Urnenreihengrab inkl. Gedenkstein und Pflege (Ruhezeit 30 Jahre)	1.150,00 €
3.	Gemeinschaftsgrabstätte (Anonymes Reihengrab)	
3.1	vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	1.325,00 €
3.2	ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.830,00 €
4.	Anonymes Urnengrab	
4.1	vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	700,00 €
4.2	ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	840,00 €
5.	Wahlgrab je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit	630,00 €
6.	Urnenwahlgrab für 4 Urnen und 30 Jahre Nutzungszeit	210,00 €
7.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern, je Grabstelle und Jahr	21,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern je Jahr	7,00 €
9.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern für die Bestattung des Partners/der Partnerin, je Jahr	6,00 €
B. Bestattung/Beisetzung		
10.	Sargbestattungen	
10.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	288,50 €
10.2	Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	634,00 €
11.	Urnenbestattungen	251,00 €
C. Ausgrabungen, Umbettungen		
12.	Umbettungen auf demselben Friedhof	
12.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	544,00 €
12.2	Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.346,00 €
12.3	Urnen	322,00 €
13.	Ausgrabung für Wiederbestattung auf einem anderen Friedhof	
13.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	340,00 €
13.2	Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.024,00 €
13.3	Urnen	197,00 €
D. Sonstige Leistungen		
14.	Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern bzw. Rücknahme wegen nicht Einhaltung der Pflegeverpflichtung pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe je Grabstelle	
14.1	Urnengräber	22,00 €
14.2	Reihengräber/Wahlgräber	44,00 €
15.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen	
15.1	Aufbahrungsraum	204,00 €
15.2	Trauerhalle je Nutzung (auch Gebetsgedenken)	172,00 €
16.	Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckungen je Genehmigung	
16.1	Reihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	10,00 €
16.2	Wahlgrabstätten	20,00 €